

Beschluss-Vorlage 2020/0174 zur Sitzung am 05.05.2020
des STADTRATES

TOP 28

öffentlich

Betreff: Erstattung der Gebühren der städtischen Kindertagesstätten auf Grund des derzeit bestehenden Betretungsverbot - Sachstand und ggf. Beschluss zum weiteren Verfahren

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2020

im Investitions-HH

2020

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Soziales, Arbeit und Familien hat am 16. März 2020 ein Betretungsverbot für alle Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagespflege) in Form einer Allgemeinverfügung ausgesprochen.

Die Stadt Germering mit ihren neun Kindertagesstätten hält sich an diese Allgemeinverfügung und handelt dementsprechend.

Das Betretungsverbot bedeutet nicht, dass die Einrichtungen geschlossen sind. In allen Einrichtungen ist laut der Allgemeinverfügung eine Notbetreuung sicher zu stellen. Hier werden bislang Kinder, deren Eltern in sogenannten „systemrelevanten“ Berufen tätig sind, betreut.

Für die Stadt Germering bedeutet dies, dass in fast allen der neun Kindertagesstätten mit knapp 150 Mitarbeiter*innen derzeit eine Notbetreuung gewährleistet ist. Die Mitarbeiter*innen besetzen die Einrichtungen derzeit in Tages- oder Wochenschichten.

In diesem Zusammenhang hatte Ministerpräsident Söder am 20.04.2020 angekündigt, dass er Eltern finanziell unterstützen werde, deren Kinder auf Grund des Betretungsverbot es derzeit nicht betreut werden können.

Eine entsprechende Förderrichtlinie von Seiten der Bayerischen Staatsregierung wurde bisher noch nicht veröffentlicht.

Dennoch wurden wir mit einem Schreiben des Bayerischen Städtetags vom 29.04.2020 über das Ergebnis der Verhandlungen der Vertreter des Sozialministeriums, der Trägerverbände und der kommunalen Spitzenverbände informiert.

Es ist Folgendes vorgesehen:

- Sofern für Kinder, die unter das Betretungsverbot fallen, seitens der Träger der Kindertageseinrichtung keine Elternbeiträge erhoben werden, wird eine staatliche Kompensation für die Dauer von drei Monaten in Aussicht gestellt.
- Anknüpfungspunkt für die Höhe der staatlichen Kompensation / Erstattungszahlungen ist das Alter des Kindes. Folgende Differenzierung ist angedacht:

Krippe: 300 Euro pro Kind pro Monat (inkl. bisher an berechnigte Eltern ausgezahltes Krippengeld, das nicht mehr an diese Eltern ausgezahlt wird, da die Voraussetzung eine tatsächliche Beitragszahlung wäre)

Kindergarten (3 bis 6 Jahre): 50 Euro pro Kind pro Monat (der Beitragszuschuss von 100 Euro durch den Freistaat wird an die Träger weitergezahlt und ist daher nach der Argumentation des Freistaats gedanklich zu addieren)

Hort: 100 Euro pro Kind pro Monat

Kindertagespflege: 200 Euro pro Kind pro Monat.

- Sofern die tatsächlichen Gebühren niedriger wären, verbleibt der Mehrbetrag beim Träger. Sofern die tatsächlichen Gebühren höher wären als die Erstattungszahlungen, kann der Träger von den Eltern keine reduzierten Gebühren verlangen.

Bei Verzicht der Stadt Germering auf die Elterngebühren deckt die Höhe der genannten Erstattungen nur einen Teil der Kosten, die der Stadt durch den Wegfall der Elterngebühren entstehen.

Würde die Stadt Germering vollkommen auf die Elterngebühren in den eigenen Einrichtungen verzichten, so ergäben sich Mindereinnahmen in Höhe von rund **84.600,- € pro Monat**. Demgegenüber stehen die geplanten Erstattungszahlungen des Freistaates Bayern, die für die städtischen Einrichtungen etwa **66.200,- €** betragen. In Summe bedeutet dies ein Defizit in Höhe von **18.400,- € pro Monat** für die Stadt als Träger.

Dennoch schlägt die Verwaltung vor, den Eltern, die auf Grund des Betretungsverbot s von Kindertagesstätten derzeit diese Leistung (sofern sie denn nicht zu der unter die Ausnahmeregelung fallende Zielgruppe gehören) nicht in Anspruch nehmen können, die Gebühren für den Besuch einer Kindertagesstätte zu erstatten bzw. zu erlassen.

Die entsprechenden Mindereinnahmen belaufen sich für 3 Monate auf insgesamt rd. **55.200 Euro**.

Der Sitzungsvortrag ist mit der Finanzverwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt auf Grund des derzeit geltenden Betretungsverbot von Kindertagesstätten, analog der Regelung des Freistaates Bayern, auf die Elterngebühren soweit zu verzichten als Kinder durch das Betretungsverbot nicht betreut werden können.

Martin Rattenberger

genehmigt OB